



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

wohnhaft zu 1 und 2:

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Widerrufs eines Abschiebungshindernisses

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Troidl als Einzelrichter aufgrund mündli-
cher Verhandlung vom **22. September 2008** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.4.2007 (Az. 5239123-423) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Hö-
he der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor
Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand :

Die Kläger, ein afghanisches Ehepaar, sind Hindu. Sie begehren in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor einer Abschiebung in ihren Heimatstaat.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 2.12.1997 wurde für die Kläger ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festgestellt. Die Behörde hielt angesichts der Kriegssituation in Afghanistan eine Rückkehr dorthin für unzumutbar.

Mit Verfügung vom 8.11.2006 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Nach entsprechender Anhörung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 2.4.2007 die mit Bescheid vom 2.12.1997 getroffene Feststellung über ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG. Außerdem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen. Die Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für Rückkehrer nach Afghanistan, auch mit hinduistischer Religionszugehörigkeit, keine extreme Gefahrenlage mehr vorliege.

Hiergegen erhoben die Kläger durch ihre Prozessbevollmächtigten am 13.4.2007 Klage. Sie beantragen:

1. Den Bescheid der Beklagten vom 2.4.2007 aufzuheben sowie
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Kläger könnten sich auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG berufen. Angehörige der religiösen Minderheit der Hindu hätten in der gegenwärtigen Situation weder eine Existenzmöglichkeit noch die Möglichkeit ihrer Religion öffentlich auszuüben. Auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Danesch vom 23.1.2006 zur Lage der Hindu- und Sikhminderheit im heutigen Afghanistan wurde verwiesen. Ein Leben sei nur mehr unter erbärmlichsten und menschenunwürdigen Umständen möglich. Die Verfolgungsmaßnahmen aus der Bevölkerung seien darauf gerichtet, die Angehörigen der Hindu-Minderheit physisch zu vernichten oder in ihren elementaren Lebensgrundlage zu bedrohen. Die Kläger hätten in Afghanistan keine Verwandten mehr. Ihre Familie sei teils nach Deutschland bzw. England geflohen. Eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten hätten inzwischen anerkannt, dass für Personen ohne familiären Rückhalt auch in Kabul eine extreme Gefahrenlage bestehe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Bundesamtsakten beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der beigezogenen Unterlagen sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig und begründet. Der Widerruf des festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG a.F. ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung des Abschiebungshindernisses ist § 73 Abs. 3 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Feststellung des Abschiebungshindernisses zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Auf Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. ist die Vorschrift entsprechend anwendbar.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend derart verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Angesichts des Umstandes, dass der Wortlaut des § 73 Abs. 3 AsylVfG dem des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Wesentlichen entspricht, ist auch nach diesen Grundsätzen über den Widerruf von Abschiebungsverboten zu befinden (Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 2.2.2007 - 7 E 717/06.A (1)). Nach § 53 Abs. 6 AuslG a.F. konnte von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestand. Allgemeine Gefahren wurden aber bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Schutz vor Abschiebung durfte in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn im Falle der Rückkehr eine extreme Gefahrenlage dergestalt bestanden hätte, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre. Nichts anderes gilt für das Abschiebungshindernis nach § 60

Abs. 2 bis 7 AufenthG. Hieran hat auch die Qualifikationsrichtlinie nur insoweit etwas geändert, als die weitere Voraussetzung eines vorsätzlichen, auf eine bestimmte Person zielenden Handelns, dessen Urheber zudem ein Staat oder zumindest eine staatsähnliche Gewalt sein muss, nicht mehr vorliegen muss.

Eine solche individuelle schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben droht den Klägern auch jetzt noch bei einer Rückkehr nach Afghanistan. Es ist zu befürchten, dass sie dort nicht in der Lage sein werden, für ihre Existenz zu sorgen und zu überleben.

Aus den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen über die derzeitige Situation in Afghanistan, insbesondere aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7.3.2008 und dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Danesch vom 23.1.2006, ergänzt durch seine Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 9.5.2007, ist die Wirtschaftslage in Afghanistan nach wie vor desolat. Es gibt kaum bezahlbare Wohnungen, die Arbeitslosenquote beträgt ca. 80 % und die Kriminalität ist enorm angewachsen. Staatliche und soziale Sicherungssysteme sind nicht bekannt, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen gibt es nicht. Selbst nach Auskunft des Auswärtigen Amtes stoßen Rückkehrer auf große Schwierigkeiten, wenn sie außerhalb eines Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie örtliche Kenntnisse fehlen. In diesem Fall ist es für Rückkehrer praktisch unmöglich, sich eine Existenz aufzubauen. Noch schwieriger sind die Verhältnisse für Rückkehrer wie die Kläger, die der Volksgruppe der Hindus oder Sikhs angehören. Da sie von der muslimischen Bevölkerung als Atheisten und Götzendiener betrachtet werden, finden sie keine Aufnahme, in den von Muslimen vorgesehenen Flüchtlingslagern. Als einzige Zufluchtsmöglichkeit bleiben ihnen die im Land befindlichen Tempelanlagen, wo sie ihr Leben in Isolation von der Allgemeinheit fristen. Ein Großteil der Hindu- und Sikhgemeinden wurde bereits durch die Mudhaheddin zerschlagen und aus dem Land vertrieben. Häuser und Grundbesitz der afghanischen Hindus und Sikhs wurde zum großen Teil enteignet. Die Versorgung der Hindus und Sikhs mit einem exentiellen Minimum an Lebensmitteln ist ungesichert. Die Tempel versuchen ihre Gemeindemitglieder durch Mittel aus Almosen zu unterstützen, doch diese sind sehr gering und retten die Bewohner kaum vor dem Verhungern. Angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land kann die Versorgung bedürftiger Menschen nicht vollständig von internationalen Hilfsangeboten aufgefangen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Organisationen ihre Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken immer stärker einschränken müssen und die Bereitschaft zu einem weiteren Engagement abnimmt.

Maßgeblich sind allerdings die Umstände des Einzelfalles. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Kläger nach ihrem glaubhaften Vortrag in der mündlichen Verhandlung, der auch mit ihren früheren Bekundungen übereinstimmt, im Lande über keine Verwandtschaft mehr verfügen, die sie auffangen und unterbringen könnte. Dies gilt auch für eine Rückkehr nach Kabul. Angesichts der langen Zeit, die sie außer Landes waren, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie noch ein soziales Netz vorfinden würden, welches sie jedenfalls in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr aufnehmen könnte. Deshalb ist auch glaubhaft, dass das von der Familie und dem Kläger früher betriebene Import-Export-Geschäft nicht mehr existiert. Die Ehefrau des Klägers dürfte im Falle ihrer Rückkehr nach Kabul ohnehin nicht arbeiten. Angesichts der erzwungenen Zurückgezogenheit, in der Hinduangehörige sich in Kabul nur bewegen können, ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Kläger sich und seine Frau ernähren sollte. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die Kläger sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan tatsächlich in extremer Lebensgefahr befinden würden. Somit liegen die Voraussetzungen, die unter der Geltung des ehemaligen Ausländergesetzes zu der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AusIG geführt hätten, im Ergebnis nach wie vor, vor.

Die Regelung unter Nr. 2 des angefochtenen Bescheides ist ebenfalls aufzuheben. Da ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AusIG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, besteht keine Notwendigkeit und kein Sachentscheidungsinteresse an der Feststellung, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht gegeben sind..

Nachdem die Klage im Hauptsachantrag erfolgreich war, trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylVfG.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die